Uwe Peetz, Geschäftsführer





Ersatz von eigenen Sachschäden

Für die gemeindliche Einrichtung Feuerwehr ergibt sich der Anspruch auf Schadenersatz unmittelbar aus Artikel 9 BayFwG.

Zu den Sachschäden gehören alle Schäden am Eigentum des Dienstleistenden, also z.B.

Schäden am eigene Kraftfahrzeug

Fahrradschäden

Schäden an der Kleidung

Schäden an üblicherweise mitgeführten Sachen (z.B. Uhr, Brille, Handy)



Ausgeschlossen ist der Ersatz von Bargeld und sonstigen wertvollen Gegenständen.

Der Ersatzanspruch nach Art. 9 BayFwG ist nachrangig gegenüber Unterstützungsleistungen aus öffentlichen Mitteln!

Feuerwehrunterstützungskasse

Sie ist keine Versicherung!

Es handelt sich hier um öffentliche Gelder, die vom StMI der Versicherungskammer zur Verwaltung zur Verfügung gestellt werden

Diese Unterstützungsleistungen erfolgen freiwillig und ohne Rechtsanspruch



Ersatz von fremden Schäden = Drittschäden

Erleiden Dritte im Rahmen von Feuerwehrdienst einen Körperschaden, Sachschaden oder einen Vermögensschaden, greift die Kommunale Haftpflichtversicherung.



Versicherungsumfang:

- Einsatz und Übungsbetrieb der FFW
- Schaden Dritter während eines Einsatzes
- Persönliche Haftung des Aktiven für die Tätigkeit bei Pflichtaufgaben
- Schadenersatzanspruch von Besuchern (z.B. Tag der offenen Tür)
- Schadenersatzanspruch Dritter aus freiwilliger Tätigkeit, wenn von der Gemeinde angeordnet (z.B. Maibaum aufstellen)

Deckungssummen: unbegrenzte Deckung bei Personen-, Sach- und Vermögensschäden



Dies gilt aber nur bei der Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben!

Für die freiwilligen Aufgaben haben die Kommunen sogenannte Zusatz-Haftpflichtversicherungen abgeschlossen.

Versicherung für eigene Körperschäden = gesetzliche Unfallversicherung

Alle Feuerwehrangehörigen sind bei Dienstunfällen, Wegeunfällen und Berufskrankheiten in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

Träger ist die KUVB



§ 104 SGB VII

Unternehmer sind den Versicherten...zum Ersatz des Personenschadens...nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 105 SGB VII

Personen, die durch einen betriebliche Tätigkeit einen Versicherungsfall von Personen desselben Betriebs verursachen, sind diesen...zum Ersatz des Personenschadens nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben



In der Praxis bedeuten dies, dass Dienstleistende untereinander und gegenüber der Gemeinde bei einem Unfall mit Personenschaden grundsätzlich kein Schmerzensgeld geltend machen können.



Diese Regelung ist vom Gesetzgeber gewollt; auch das BVerfG hat die Vereinbarkeit dieser Regelung mit dem Grundgesetz bestätigt.

Wahrung des "Betriebsfriedens"

Dienstleistende sollen nicht wegen Betriebsunfällen Rechtsstreite untereinander oder mit der Kommune austragen

Gefahrengemeinschaft

Jeder Dienstleistende kann durch leichte Unachtsamkeit einen Schaden zufügen und wäre damit dem Risiko hoher Ersatzforderungen ausgesetzt

Eben weil eine Gefahrengemeinschaft besteht, ist es konsequent, dass derjenige, der als Schädiger von der Haftungsfreistellung profitiert, als Geschädigter mögliche Nachteile in Kauf nehmen muss.



Um mögliche Nachteile aufzufangen, hat die KUVB in seiner Satzung bestimmte finanzielle Mehrleistungen vorgesehen, die nur Feuerwehrdienstleistenden, sowohl beim Verletztengeld, wie auch bei der Verletztenrente gewährt werden.

Versicherungsschutz bei Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr.

Hintergrund: Entscheidung des LSG Rheinland-Pfalz.



Stellungnahme der KUVB:

Das Urteil des LSG hat keinen Einfluß auf die bisherige Beurteilung des Versicherungsschutzes der bayerischen Jugendfeuerwehren.

Versicherungsschutz ist auch bei Veranstaltungen gegeben, bei denen auch reine Freizeitaktivitäten neben dem eigentlichen Dienst durchgeführt werden.

Diese Freizeitaktivitäten dürfen nicht allein im Vordergrund stehen, sondern müssen immer einen Ausbildungsanteil aufweisen!



20

Im Rahmen einer geplanten Änderung des SGB IV sollen künftig alle Jugendveranstaltungen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen, wenn sie von der Satzung (Jugendordnung) gedeckt sind und der Nachwuchsförderung dienen.



Dienst-Unfallversicherung für Feuerwehren,

ist eine private zusätzliche Unfallversicherung,

die von der einzelnen Kommune

für die <u>aktiven</u> Feuerwehrfrauen/-Männer abgeschlossen und auch bezahlt wird

Ergänzung zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz (KUVB)



Hier bestehen überwiegend Rahmenverträge mit den Landkreisen.

Alle Aktiven der Kommunen im Landkreis sind versichert

Jungfeuerwehrfrauen/-Männer bis zum 18. Lebensjahr sind beitragsfrei mitversichert

Personen, die anlässlich eines Brandes Hilfe leisten sind beitragsfrei mitversichert



Achtung:

Feuerwehr- Führungskräfte sind beitragsfrei mitversichert, aber nur nach der niedrigsten Versicherungssumme der angeschlossenen Gemeinden

Versicherungsumfang

Rettungsklausel
Rauch-/Gasklausel
Infektionsklausel
Erhöhte Kraftanstrengung
Strahlenklausel
Tauchklausel



Mitversicherbar sind seit kurzem auch:

- der Herztod bzw. die Invalidität infolge eines Herzanfalles (eine Anrechnung von unbekannten Vorerkrankungen findet nicht statt)
 - Tod durch Geistes- oder Bewusstseinstörung, epileptische oder sonstige Krampfanfälle (nicht durch Trunkenheit und Rauschmittel)



Versicherungsschutz im Feuerwehrverein

Für eigene Körperschäden der Vereinsmitglieder (z.B. durch Unfälle) besteht kein Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung bei der KUVB!

Hier ist der Abschluß einer Unfall- Zusatzversicherung zu empfehlen, die allerdings nur die Vereinsmitglieder umfasst.

Dient die Veranstaltung im wesentlichen den Zwecken der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr besteht jedoch Versicherungsschutz über die KUVB.



Haftung für Drittschäden

Kommunen, die eine Zusatz-Haftpflichtversicherung für die Erfüllung freiwilliger Aufgaben bei der Versicherungskammer Bayern abgeschlossen haben, haben gleichzeitig auch eine Haftpflichtversicherung für den Feuerwehrverein!!!

Beispiele für versicherte Tätigkeiten:

- Vermieter, Eigentümer, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen für satzungsgemäße Zwecke
- Gesellschaftliche Veranstaltungen und deren Vorbereitung
- Organisation und Vorbereitung von Festumzügen
- ■Teilnahme an Festumzügen, FFW-Festen
- Wohltätigkeits- und Sportveranstaltungen
- ■Spendensammlungen, Werbemaßnahmen (z.B. Plakate anbringen)
- Infobesuche bei anderen Feuerwehren
- Eigenbewirtschaftung von Zelten und sonstigen Veranstaltungen



Unterstützungsleistungen bei Vorschäden

Dienstunfälle sind Arbeitsunfälle!
Es gelten damit die gleichen Kausalitätsanforderungen
wie bei allen Versicherten.

Eine Besonderheit gilt nur insoweit, als die Satzung der KUVB Mehrleistungen vorsieht, die dem freiwillig übernommenen Risiko der Feuerwehrdienstleistenden Rechnung trägt.



Ziel der gUV ist es, die Haftung des Unternehmers für Schäden, die durch Betriebsunfälle verursacht wurden, zu begrenzen.

Damit ist es konsequent, dass ein Versicherungsschutz nur dann besteht, wenn hierfür der Unternehmer nach allgemeinen Grundsätzen hätte haften müssen (Kausalität!)



Um dem Aspekt der Freiwilligkeit aber auch hier so weit als Möglich Rechnung zu tragen, wurde 2012 eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der KUVB, der VKB, des StMl und des Landesfeuerwehrverbands eingesetzt.

Ziel war es, eine Entschädigungslösung zu finden!



Pauschale Entschädigung nach Fallgruppen über die Unterstützungsleistungen

Erweiterung der Richtlinien für Unterstützungsleistungen

Staat stellt jährlich 150.000 € zusätzliche Mittel bereit!



Als besonderer Härtefall im Sinne von Satz 1 Nr. 3 gilt auch die Nichtanerkennung von Leistungsansprüchen nach dem SGB VII bei anlässlich eines Feuerwehreinsatzes, einer Feuerwehrübung oder einer Ausbildungsveranstaltung aufgetretenen Gesundheits- oder Körperschadens, sofern die Ablehnungsentscheidung der KUVB allein auf einem fehlenden medizinischen Ursachenzusammenhang beruht.



Sonstiges:

Versicherungsschutz für Feuerwehrfahrzeuge:

Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung mit echter unbegrenzter Deckung (Personen-, Sach- und Vermögensschäden)

Vollkaskoversicherung

Teilkaskoversicherung

Die Sonderausstattung der FFW-Fahrzeuge ist ohne Mehrbeitrag mitversichert.



Versichert ist der grundsätzliche bestimmungsgemäße Gebrauch als Feuerwehrfahrzeug, also z.B. bei

- ■Fahrten zur Erfüllung von reinen Feuerwehraufgaben
- ■Übungs- bzw. Bewegungsfahrten
- Rundfahrten beim "Tag der offenen Tür" Fahrsicherheitstraining

Eine Zusatzversicherung ist erforderlich, wenn das Fahrzeug im wirtschaftlichen Interesse Dritter, auch der Kommune, eingesetzt wird, z.B.

- Betreuung von Straßenbeleuchtungsanlagen
- Baumpflege und –schnitt
- Gebäudeunterhalt



Drehleitern und Fahrzeuge mit Wechselaufbauten:

Grundsätzlich sind nur die Fahrzeuge, nicht aber die Aufbauten versichert. Seitens der VKB wird jedoch auch hierfür Versicherungsschutz gewährt, solange sie mit dem Fahrzeugen verbunden sind bzw. solange das Fahrzeug in Betrieb ist (= fährt!)

Wird eine Drehleiter oder ein Gelenkmast abgestützt oder wird ein Abrollbehälter abgesetzt, befindet sich das Feuerwehrfahrzeug nicht mehr im Betrieb!

Hier ist eine separate Maschinen- bzw. Transportversicherung erforderlich.

Versicherungsschutz beim sog. "Feuerwehrführerschein"

- •für den Fahrer und den Ausbilder während der Ausbildung
- •für den Fahrer und den Prüfer während einer Prüfung
- •für den Fahrer nach erfolgreich abgelegter Prüfung und
- •für das zur Erlangung der Fahrberechtigung eingesetzte Feuerwehrfahrzeug



Fragen?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

43